

ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM FÜR ANTIKORRUPTIONSMANAGEMENT NACH ISO 37001

Inhalt

Einleitung	2
1 Anwendungsbereich.....	3
2 Normative Verweisungen und mitgeltende Regelungen	3
3 Begriffe	4
4 Kontext der Organisation	4
5 Führung	5
6 Planung.....	6
7 Unterstützung.....	7
8 Betrieb	8
9 Bewertung der Leistung	9
10 Verbesserung.....	9

Einleitung

Dieses Zertifizierungsprogramm beschreibt die Anforderungen an das Unternehmen im Verfahren zur Zertifizierung in der Korruptionsprävention.

ZertBau (Zertifizierung Bau GmbH) ist eine durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle und hat mit dieser Akkreditierung die Berechtigung erworben, Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung zu zertifizieren und Zertifikatsurkunden mit der DAkkS-Kennzeichnung auszugeben. Die Anforderungsnormen und die jeweiligen Wirtschaftsbereiche, für welche die Zertifizierungsstelle durch die DAkkS akkreditiert ist, sind in der Akkreditierungsurkunde definiert.

Die Vergabe des Zertifikats in Verbindung mit einem Geltungsbereich, der durch die Tätigkeit des Antragstellers bestimmt ist, und einer einmaligen, rückverfolgbaren Registriernummer wird als Zertifizierung verstanden. Der Eintrag in das Unternehmensregister der ZertBau im Internet unter <https://www.zert-bau.de/unternehmenssuche> gilt als Nachweis der Zertifizierung und die Streichung aus dem vorgenannten Verzeichnis als Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung.

Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms ist der Geschäftsbereich Compliance der ZertBau. Andere Zertifizierungs- bzw. Konformitätsbewertungsstellen sind nicht Anwender dieses Programms. Die Anerkennung von Ergebnissen aus anderen Konformitätsbewertungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Die Zertifizierungsstelle ist unparteilich. Unparteilichkeit bedeutet eine 100 %-ige Objektivität hinsichtlich der Konformitätsbewertungstätigkeit und der Zertifizierungsentscheidung. Das bedeutet, dass keine Vorurteile und keine Interessenkonflikte existieren bzw. dass diese gelöst werden, um die Tätigkeit nicht nachteilig zu beeinflussen.

Alle am Prozess Beteiligten, einschließlich interner Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle und externe Auditoren, sind schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Informationen über Zertifizierungen und Auditergebnisse werden nur mit Zustimmung des Kunden weitergegeben, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen oder die DAkkS fordert Einblick in Unterlagen im Rahmen der für die Erlangung oder Aufrechterhaltung der Akkreditierungen notwendigen Begutachtungen.

Die Transparenz der ZertBau als Zertifizierungsstelle ist grundlegend für unser Engagement gegenüber unseren Kunden. Wir streben danach, ein offenes und verständliches Umfeld zu schaffen, in dem Kunden vollständige Einsicht in unsere Prozesse und Verfahren haben. Unsere Dokumentationen sind klar strukturiert und leicht zugänglich, und wir stehen jederzeit für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Die Gleichbehandlung aller Kunden ist ein zentraler Grundsatz unserer Zertifizierungsstelle. Wir verpflichten uns dazu, jedem Kunden fair und objektiv zu begegnen, unabhängig von Größe, Branche oder Hintergrund. Unsere Bewertungskriterien und Verfahren sind einheitlich und werden ohne Vorurteile angewendet, um sicherzustellen, dass alle Kunden gleichbehandelt werden. Wir fördern eine Kultur der Vielfalt und Inklusion und setzen uns aktiv dafür ein, Diskriminierung in jeglicher Form zu vermeiden.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Um die fortwährende Eignung und Gültigkeit des Zertifizierungsprogramms zu bestätigen und mögliche Verbesserungsoptionen zu identifizieren, wird das Programm im Rahmen des im Qualitätsmanagementsystem der ZertBau implementierten Prozesses der internen Audits durch am Zertifizierungsprogramm unbeteiligte Auditoren regelmäßig überprüft, wobei auch stichprobenartig laufende Zertifizierungsverfahren sowie der Umgang mit Abweichungen und Beschwerden ausgewertet und Anregungen interessierter Kreise sowie Beiträge des Fachbeirats im Zusammenhang mit Beschwerden und anderen fachlichen Fragen berücksichtigt werden. Bestandteil des Prozesses der Internen Audits ist auch die Festlegung und Nachverfolgung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von Abweichungen oder Umsetzung erkannter Verbesserungspotenziale.

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm regelt die Anforderungen eines Antikorruptionsmanagementsystems in Organisationen. Hierbei werden sowohl die Fälle der Korruption aus der Organisation heraus als auch die Fälle, mit denen die Organisation von außen konfrontiert ist, direkte oder indirekte Korruptionsfälle, betrachtet.

Mit dem Antikorruptionsmanagementsystem werden in der Organisation Prozesse implementiert, die sie unterstützt, Korruption zu vermeiden, zu erkennen und zu bekämpfen, sowie die hierzu geltenden Gesetze zu befolgen.

2 Normative Verweisungen und mitgeltende Regelungen

Folgende Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich.

Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen):

- DIN EN ISO 17000 Konformitätsbewertung - Begriffe und allgemeine Grundlagen
- DIN EN ISO/IEC 17021-1 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen
- DIN EN ISO/IEC 19011 Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
- DIN EN ISO/ICE 37301 (A1:2024)
- DIN EN ISO/ICE 37001 (A1:2024)
- anwendbare Gesetze zur Korruptionsprävention
- anwendbare Regelwerke und Dokumente der DAkKS
- Zertifizierungsvereinbarung
- Regelwerk der Zertifizierungsstelle der ZertBau

3 Begriffe

Eine terminologische Datenbank findet sich unter www.iso.org/obp .

Weiter gelten die folgenden Begriffe in diesem Dokument mit der ihnen hier zugewiesenen Bedeutung:

Korruption: Anbieten, Versprechen, Gewähren, Annahme oder Forderung eines unberechtigten Vorteils von beliebigem Wert (der finanziell oder nicht finanziell sein kann), direkt oder indirekt und unabhängig vom Standort bzw. den Standorten, unter Verletzung geltenden Rechts, als Anreiz oder Belohnung für eine Person in Verbindung mit der Leistung bei der Ausübung oder Unterlassung der Aufgaben dieser Person

Organisation: Person oder Personengruppe, die eigene Funktionen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen hat, um ihre Ziele zu erreichen

Managementsystem: Satz zusammenhängender und sich gegenseitig beeinflussender Elemente einer Organisation, um Politiken, Ziele und Prozesse zum Erreichen dieser Ziele festzulegen

Oberste Leitung: Person oder Personengruppe, die eine Organisation auf der obersten Ebene führt und steuert

Politik: Absichten und Ausrichten einer Organisation, wie von der obersten Leitung formell ausgedrückt

Risiko: Auswirkung von Ungewissheit auf Ziele

Konformität: Erfüllung einer Anforderung/ Nichtkonformität: Nichterfüllung einer Anforderung

Korrekturmaßnahme: Maßnahme zum Beseitigen der Ursache einer Nichtkonformität und zum Verhindern des erneuten Auftretens

Im Übrigen gilt für die Auslegung dieses Programms die Definition, wie in der DIN ISO 37001 festgelegt. Dies umfasst - soweit im Anwendungsbereich einschlägig - auch die Integrität klimabezogener Angaben (z. B. Klimadaten, THG-Kennzahlen, Emissionsgutschriften/Offsets) und die Vermeidung irreführender Darstellung (Greenwashing).

4 Kontext der Organisation

Die Zertifizierung eines wirksamen Antikorruptionsmanagementsystems (AKM) setzt eine gut geführte Organisation voraus, die über eine Compliance- /AKM-Politik verfügt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen und ihrer Verpflichtung zur Integrität durch geeignete Managementsysteme unterstützt wird.

Die Korruptionsrisiken, denen eine Organisation gegenübersteht, hängen von Faktoren wie der Größe der Organisation, den Standorten und Branchen, in denen die Organisation tätig ist, sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Aktivitäten der Organisation ab. Dies kann - soweit einschlägig - auch klimabezogene Prozesse und Schnittstellen (z. B. Fördermittel, Genehmigungen im Umwelt- und Energierecht, Emissionsgutschriften/Zertifikate sowie klimabezogene Berichterstattung) umfassen, sofern dadurch Korruptions- oder Integritätsrisiken beeinflusst werden.

Dieses Programm legt Standards fest, die eine Prüfung in angemessenem Verhältnis zu Korruptionsrisiken, denen die Organisation gegenübersteht, gewährleistet.

Die Feststellung der Konformität mit dem Standard aus DIN ISO 37001 kann nicht gewährleisten, dass keine Korruption in Verbindung zu dem Kunden aufgetreten ist oder auftreten wird. Sie bestätigt lediglich, dass die getroffenen Maßnahmen zur Prävention den Anforderungen des Standards genügen.

Um ein Instrument in der Organisation zu schaffen, welches die tatsächlichen Korruptionsrisiken aufzeigt, der eine Organisation gegenübersteht, ist zunächst ein Verständnis der Arbeit der Organisation und ihres Umfeldes notwendig.

Dies bedeutet zum einen eine Erfassung der Größe, Standorte, Struktur und des Geschäftsmodells der Organisation, hierauf aufbauend auch der internen und externen Stakeholder.

Aufgrund der erhobenen Daten soll eine Beurteilung des Korruptionsrisikos erfolgen. Diese wiederum führt zur Festlegung der Anwendungsbereiche des AKM und der Schaffung eines entsprechenden Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung.

5 Führung

Das gesamte Management einer Organisation, insbesondere ihre oberste Leitung, muss in Bezug auf das AKM Führung und Verpflichtung zeigen. Es definiert die Politik, stellt die sich hieraus ergebende strategische Ausrichtung sicher, informiert sich über den wirksamen Betrieb, stellt geeignete Ressourcen für diesen Betrieb zur Verfügung und übt die Aufsicht über das vorgenannte aus. Die oberste Leitung hat hierüber die Gesamtverantwortung.

Die oberste Leitung muss eine Politik zur Korruptionsbekämpfung festlegen, aufrechterhalten und überprüfen, die:

- a) Korruption verbietet,
- b) die Einhaltung von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung erfordert, die auf die Organisation anwendbar sind (einschließlich - soweit einschlägig - klimabezogener Rechtsvorschriften und Berichtspflichten),
- c) für den Zweck der Organisation angemessen ist,
- d) einen Rahmen zum Festlegen, Überprüfen und Erreichen von Korruptionsbekämpfungszielen bietet,
- e) eine Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderungen des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung enthält,
- f) zur vertraulichen Äußerung von Bedenken in gutem Glauben oder auf Grundlage begründeter Vermutung ermutigt, ohne dass Vergeltungsmaßnahmen befürchtet werden müssen,
- g) eine Verpflichtung zur fortlaufenden Verbesserung des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung enthält,
- h) Befugnis und Unabhängigkeit der Compliance-Funktion für die Korruptionsbekämpfung erklärt,

i) Konsequenzen der Nichteinhaltung der Politik zur Korruptionsbekämpfung erklärt. Dies schließt Verstöße im Zusammenhang mit klimabezogenen Angaben/ Berichten ein (z. B. Manipulation von Klimadaten, irreführende Klimakommunikation/Greenwashing, unzulässige Vorteile bei Zertifikaten/Offsets).

Die Politik zur Korruptionsbekämpfung muss:

- als dokumentierte Information verfügbar sein,
- in entsprechenden Sprachen innerhalb der Organisation und gegenüber Geschäftspartnern, die mehr als ein niedriges Risiko von Korruption darstellen, kommuniziert werden,
- soweit angemessen, für entsprechende interessierte Parteien verfügbar sein.

Die oberste Leitung und das Management stellen sicher, dass die Politik bekannt gemacht und umgesetzt wird. Soweit die Organisation klimabezogene Aussagen extern kommuniziert, sind hierfür belastbare Nachweise, Freigabeprozesse und eine nachvollziehbare Dokumentation sicherzustellen.

Die oberste Leitung muss einer Compliance-Funktion für die Korruptionsbekämpfung die Verantwortlichkeit und Befugnis zuweisen für:

- a) die Beaufsichtigung der Gestaltung und Verwirklichung des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung durch die Organisation,
- b) die Bereitstellung von Beratung und Anleitung des Personals über das Managementsystem zur Korruptionsbekämpfung und zu Themen bezüglich Korruption,
- c) das Sicherstellen, dass das Managementsystem zur Korruptionsbekämpfung die Anforderungen dieses Dokuments erfüllt,
- d) das Berichten über die Leistung des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung an das oberste Organ (wenn vorhanden) und an die oberste Leitung und andere mit der Compliance betraute Funktionen, sofern zutreffend.

Die Compliance-Funktion für die Korruptionsbekämpfung muss angemessen ausgestattet und einer Person bzw. Personen zugewiesen sein, die in angemessener Weise über Kompetenz, Status, Verantwortung und Unabhängigkeit verfügt bzw. verfügen. Die Compliance-Funktion für die Korruptionsbekämpfung muss direkten und sofortigen Zugang zum obersten Organ (wenn vorhanden) und der obersten Leitung haben, wenn Themen oder Bedenken bezüglich Korruption oder des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung geklärt werden müssen.

6 Planung

In Einklang mit der genannten Politik muss die Organisation Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in einem geeigneten Managementsystem umsetzen. Hierbei müssen die Ziele der Maßnahmen, der Umgang mit Risiken und die Überwachung der Maßnahmen berücksichtigt werden. Das System muss einer ständigen Verbesserung unterworfen sein. Bei der Planung sind - soweit relevant - klimabezogene Prozesse (z. B. Erstellung/Veröffentlichung klimabezogener Kennzahlen und Aussagen, Umgang mit Emissionsgutschriften/Offsets, Fördermittel) als mögliche Korruptions- und Integritätsrisiken zu berücksichtigen und mit geeigneten Maßnahmen zu steuern.

Bei der Planung zum Erreichen der Managementsystemziele zur Korruptionsbekämpfung muss die Organisation bestimmen:

- was getan wird;
- welche Ressourcen erforderlich sind;
- wer verantwortlich ist;
- wann die Ziele erreicht werden;
- wie die Ergebnisse bewertet und berichtet werden;
- wer Sanktionen oder Strafen verhängt.

Die Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

7 Unterstützung

Die Organisation muss die erforderlichen Ressourcen für den Aufbau, die Verwirklichung, die Aufrechterhaltung und die fortlaufende Verbesserung des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung bestimmen und bereitstellen.

Personal muss entsprechend kompetent und regelmäßig geschult sein, ggf. ist ein Mentoring notwendig, insbesondere ist die Auswahl des Personals mit der entsprechenden Sorgfalt durchzuführen.

Die Personalverwaltung muss Prozesse zur Schulung, Überwachung der Kompetenz und Disziplinierung leben. Inhalt der Schulungen soll die Schaffung eines Bewusstseins für die Inhalte des AKM und die Herbeiführung einer Akzeptanz der ihm inhärenten Werte sein. Der Schulungsinhalt soll - soweit einschlägig - auch Risiken von Korruption/Betrug/Interessenkonflikten in klimabezogenen Kontexten (Fördermittel, Genehmigungen, Zertifikate/Verifizierungen) sowie die Vermeidung von Greenwashing abdecken.

Personal darf nicht durch Vorgesetzte oder die Organisation in eine Lage gebracht werden, die rechtswidriges Handeln fördert oder verlangt.

Führungspersonen oder das Management einer Organisation sollen Erklärungen mit dem üblichen Inhalt eines Code of Conduct abgegeben haben.

Geschäftspartner müssen von dem AKM in Kenntnis gesetzt werden. Sie sind auf die Einhaltung dieser Normen im Rahmen des Möglichen zu verpflichten und zu prüfen.

Die Organisation muss die interne und externe Kommunikation in Bezug auf das Managementsystem zur Korruptionsbekämpfung bestimmen und umfassend dokumentieren. Klimabezogene Kommunikation ist dabei nur auf Basis freigegebener und nachvollziehbarer Informationen zuzulassen; Freigaben und Nachweise sind zu dokumentieren.

Das Managementsystem zur Korruptionsbekämpfung der Organisation muss, abhängig von der Größe der Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten, Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, der Komplexität ihrer Prozesse und deren Wechselwirkungen, der Kompetenz des Personals beinhalten:

- a) die von diesem Dokument geforderte dokumentierte Information;
- b) dokumentierte Information, welche die Organisation als notwendig für die Wirksamkeit des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung bestimmt hat.

Bei der Erstellung und Aktualisierung dokumentierter Information muss die Organisation:

- a) die angemessene Kennzeichnung und Beschreibung (z. B. Titel, Datum, Autor oder Referenznummer);
- b) ein angemessenes Format (z. B. Sprache, Softwareversion, Grafiken) und Medium (z. B. Papier, elektronisch);
- c) die angemessene Überprüfung und Genehmigung im Hinblick auf Eignung und Angemessenheit

sicherstellen.

Die für das Managementsystem zur Korruptionskontrolle erforderliche und von diesem Dokument geforderte dokumentierte Information muss gelenkt werden, um sicherzustellen, dass sie:

- a) verfügbar und für die Verwendung geeignet ist, wo und wann sie benötigt wird;
- b) angemessen geschützt wird (z. B. vor Verlust der Vertraulichkeit, unsachgemäßem Gebrauch oder Verlust der Integrität).

Dies gilt insbesondere auch für klimabezogene dokumentierte Informationen (z. B. Datengrundlagen, Berechnungen und Freigaben zu klimabezogenen Kennzahlen/Statements).

Zur Lenkung dokumentierter Information muss die Organisation, falls zutreffend, folgende Aktivitäten berücksichtigen:

- Verteilung, Zugriff, Auffindung und Verwendung;
- Ablage/Speicherung und Erhaltung, einschließlich Erhaltung der Lesbarkeit;
- Überwachung von Änderungen (z. B. Versionskontrolle);
- Aufbewahrung und Bereitstellung.

Dokumentierte Information externer Herkunft, die von der Organisation als notwendig für Planung und Betrieb des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung bestimmt wurde, muss angemessen identifiziert und gelenkt werden.

8 Betrieb

Die betriebliche Planung und Steuerung beinhalten zwingend die Festlegung und fortlaufende Beurteilung der Kriterien für die Prozesse, die Steuerung der Prozesse anhand dieser Kriterien und die entsprechende Dokumentation im notwendigen Umfang. Geplante Änderungen müssen ebenfalls anhand dieser Kriterien gesteuert werden.

Die Beurteilung muss die notwendige gebührende Sorgfalt umfassen, um ausreichende Informationen zur Beurteilung des Korruptionsrisikos zu erhalten. Dies umfasst - soweit einschlägig - auch Dienstleister/Berater/Prüfer im Kontext klimabezogener Berichte, Zertifikate, Verifizierungen und Emissionsgutschriften.

Die Steuerung muss eine finanzielle und eine nicht-finanzielle Steuerung umfassen. Finanzielle Steuerungen sind die von der Organisation verwirklichten Managementsysteme und Prozesse, um ihre finanziellen Transaktionen ordnungsgemäß zu führen und zu steuern und diese Transaktionen fehlerlos, vollständig und rechtzeitig aufzuzeichnen. Nicht-finanzielle Steuerungen sind die von der Organisation verwirklichten Managementsysteme und Prozesse, die ihr helfen sicherzustellen, dass die Beschaffungs- und Betriebsaspekte, kommerzielle und andere nicht-finanzielle Aspekte ihrer Aktivitäten ordnungsgemäß geführt und gesteuert werden.

Die Organisation muss dafür Sorge tragen, sicherzustellen, dass auch Geschäftspartner diese Kriterien angemessen beachten. Es sind „red flags“ zum Abbruch von Verhandlungen und Geschäftsbeziehungen zu definieren.

Wirksame interne Richtlinien zur Annahme von Vorteilen, zur internen Ermittlung und zum Whistleblowing sind notwendig und aktiv zu beachten. Soweit klimabezogene Zertifikate, Verifizierungen oder Emissionsgutschriften betroffen sind, sind Kontakte, Vorteile und Entscheidungswege besonders transparent zu dokumentieren.

Im Einstellungsprozess von Personal und in der Geschäftspartnerakquise sind diese Kriterien ebenfalls sicherzustellen, ggf. ist die Exportkontrolle durchzuführen.

9 Bewertung der Leistung

Die Organisation muss bestimmen:

- a) was überwacht und gemessen werden muss (einschließlich - soweit relevant - Integrität klimabezogener Daten und Aussagen sowie deren Freigabe- und Nachweisführung);
- b) wer für die Überwachung verantwortlich ist;
- c) die Methoden zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung, sofern zutreffend, um gültige Ergebnisse sicherzustellen;
- d) wann die Überwachung und Messung durchzuführen ist;
- e) wann die Ergebnisse der Überwachung und Messung zu analysieren und zu bewerten sind;
- f) wem und wie solche Informationen berichtet werden müssen.

Die Organisation muss geeignete dokumentierte Informationen als Nachweis der Methoden und Ergebnisse aufbewahren sowie die Leistung der Korruptionsbekämpfung und die Wirksamkeit und Effizienz des Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung bewerten.

Es müssen Audits mit dem Ziel der Feststellung der Wirksamkeit des AKM durchgeführt werden. Ebenso müssen die oberste Leitung und der Compliance Officer regelmäßig feststellen, ob sämtliche Mechanismen des AKM wirksam in der Organisation gelebt werden. Sie müssen sich insbesondere über die Ergebnisse der Audits, Korrekturmaßnahmen und interne Ermittlungen informieren. Soweit einschlägig, sollen interne Audits stichprobenartig auch Kontrollen zur Erstellung/Prüfung/Freigabe klimabezogener Angaben umfassen.

10 Verbesserung

Wenn eine Nichtkonformität auftritt, muss die Organisation:

- a) darauf reagieren und, falls zutreffend:
 - 1) Maßnahmen zur Überwachung und zur Korrektur ergreifen;
 - 2) mit den Folgen umgehen;

b) die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen von Nichtkonformitäten bewerten, damit diese nicht erneut oder an anderer Stelle auftreten, und zwar durch:

- 1) Überprüfen der Nichtkonformität;
 - 2) Bestimmen der Ursachen der Nichtkonformität;
 - 3) Bestimmen, ob vergleichbare Nichtkonformitäten bestehen oder möglicherweise auftreten könnten;
- c) jegliche erforderliche Maßnahme einleiten;
- d) die Wirksamkeit jeglicher ergriffener Korrekturmaßnahme überprüfen;
- e) sofern erforderlich, das Managementsystem zur Korruptionsbekämpfung ändern.

Dies gilt auch für Hinweise/Beschwerden im Zusammenhang mit klimabezogenen Angaben (z. B. Manipulation von Klimadaten, Greenwashing, unzulässige Einflussnahme auf Verifizierungen/Zertifikate).

Korrekturmaßnahmen müssen den Auswirkungen der aufgetretenen Nichtkonformitäten angemessen sein.

Die Organisation muss dokumentierte Informationen aufbewahren, als Nachweis:

- a) der Art der Nichtkonformität sowie jeder daraufhin getroffenen Maßnahme;
- b) der Ergebnisse jeder Korrekturmaßnahme.

Die Organisation muss die Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit ihres Managementsystems zur Korruptionsbekämpfung fortlaufend verbessern.